

Hingebung und Aufopferung im Dienste für das Vaterland verlangt wird, wovon man sonst kaum etwas wußte, und wovon man in absoluten Staaten jetzt größtentheils noch nichts weiß und wissen will. Dort überläßt man einen großen Theil der Sorge für das Gemeinwohl den Gemeinden; hier dagegen fürchtet man sich, so viel Freiheit und Selbstständigkeit den Unterthanen einzuräumen. Dort vertraut man der gemeinnützigen, sich aufopfernden Vaterlandsliebe viele öffentliche Aemter an; hier müssen bezahlte Staatsdiener allein fast die Geschäfte führen. Dort sucht man auch Rath bei Denen, die die Noth und die Bedürfnisse der Staatsangehörigen am Besten kennen müssen, weil Erfahrung sie belehrt; hier sitzt die Weisheit bloß in den Kanzleien und guter Rath kommt nur von Oben her. Dort erwartet man freiwillige und vertrauensvolle Erfüllung der Gesetze, einen Gehorsam aus Ueberzeugung seiner Nützlichkeit und Nothwendigkeit; hier ist man schon zufrieden, wenn der Gehorsam nur geleistet wird.

Kurz, dort soll Jeder zu jeder Zeit als vernünftiges Wesen betrachtet werden; dagegen wird hier nur höchstens in den Zeiten der Drangsal ein Aufruf an den vernünftigen Willen der Staatsangehörigen erlassen. Daraus aber geht hervor, daß in Städten und Dörfern constitutioneller Staaten Wahlacte zu verschiedenen Zwecken veranstaltet, Ehrenämter mancherlei Art gebildet und vom Gemeinfinne der Einwohner oft mit großer Hingebung und Aufopferung vollzogen und veranstaltet werden, daß überhaupt die constitutionellen Staatsbürger nicht bloß passiven, sondern aktiven, d. h. freiwilligen, selbstständigen und aufopfernden Gehorsam in einem Grade ausüben müssen, von dem man in absoluten Staaten kaum einen Begriff haben würde, wenn nicht die Geschichte rührende Beispiele aufbewahrt und als Vorbilder hingestellt hätte. Das darf uns nicht wundern; es liegt in dem Wesen der Constitution. Sie soll uns eben frei machen, also müssen möglichst viele Angelegenheiten der eignen Ansicht und der Thätigkeit der Staatsbürger überlassen bleiben. Gerade das aber kann und wird auch unsere Liebe zur Verfassung vermehren, uns zur nöthigen Hingebung und Aufopferung ermuntern und zu größerem Gemeinfinne verbinden; denn das Glück ist das seligste, was wir uns durch eigene Thätigkeit und Aufopferung geschaffen haben, und das Wesen, die Anstalt pflegen wir am Meisten zu lieben, deren

Gedeihen durch unsere Sorgfalt begründet und gefördert wurde.

Habe ich nun die Hauptfordernisse zum constitutionellen Staatsbürgerthum in Vorerwähntem, wie ich hoffe, deutlich genug dargethan, so wende ich mich zum zweiten Theile meiner Aufgabe und frage:

II. Was kann die Elementarschule in Beziehung auf's constitutionelle Staatsbürgerthum thun?

Die Antwort gebe ich mit Folgendem. Sie kann

1) auf den erforderlichen Grad von allgemeiner Ausbildung hinarbeiten, indem sie

- a) zwar nicht juristische Vorlesungen hält, wohl aber mit den Hauptbestimmungen der Verfassung, wie mit den Gesetzen und Verhältnissen des Vaterlandes bekannt zu machen sucht; indem sie
- b) zwar nicht die Schüler schon zu Rathgebern und Richtern in allgemeinen Angelegenheiten ernennt, wohl aber Interesse für letztere erweckt und die Aufmerksamkeit darauf richtet; indem sie
- c) zwar nicht Staatswissenschaft treibt, wohl aber die Vorzüge der Constitution hervorhebt, und indem sie
- d) zwar nicht selbst Redner und Schriftsteller zieht, doch aber verständlichen, freien und freimüthigen Gedankenvortrag durch Rede und Schrift mehr als zeitlich zu befördern sucht.

Nicht juristische Vorlesungen kann, was den ersten Punkt betrifft, die Schule halten, auch nicht die ganze Verfassungsurkunde vollständig mittheilen, erklären und auswendig lernen lassen; allein die Hauptbestimmungen der vaterländischen Constitution, die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten für die Staatsbürger und den Inhalt der Gesetze, die tief ins bürgerliche Leben eingreifen, den Schülern einigermaßen überschauen lassen; demnach die allgemeinen Justiz- und Verwaltungsbehörden namhaft machen, Einiges über den sogenannten Instanzenzug, d. h. über die Berufung von einer niedern auf die zunächst vorgesezte, höhere Behörde bei Entscheidungen, die dem Betheiligten nicht genügen; Etwas von Grund-, Personal- und Gewerbesteuer, von dem Ein- und Durchgangszolle, von der Militairverpflichtung und Verfassung, von den Commu-